

Hinweise zur FIWIG-Förderung 2024 – 2029

Welche Projekte werden gefördert?

- gesucht werden umsetzungsreife Projektideen, die die Region voranbringen, einen Mehrwert für die Allgemeinheit bieten und öffentlich nutzbar sind
- sie müssen im Aktionsraum der Lokalen Fischereiaktionsgruppe (FLAG) Ostsee-DBR umgesetzt werden (entspricht dem Gebiet des Altkreises Bad Doberan) und die für die FIWIG-Region Ostsee-DBR festgelegten Entwicklungsziele, Handlungsfelder und Querschnittziele unterstützen (siehe dazu: „FIWIG DBR Strategie für lokale Entwicklung“ auf der Webseite)
- Fördervoraussetzungen werden in der gültigen FIWIG-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2023-2029 (FischFöRL EMFAF M-V vom 08.11.2023) des Landes M-V definiert
- Projekte von privaten Antragsteller/-innen müssen grundsätzlich einen fischereilichen Bezug aufweisen

Was ist nicht förderfähig? (Aufzählung ist nicht abschließend!)

- Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen nebst Zubehör,
- Vorhaben, für die bereits eine Zuwendung gewährt wurde,
- Ausgaben, die vor dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden,
- Anschaffung gebrauchter Gebäude, Maschinen, Anlagen, Gegenstände und Fahrzeuge,
- Angelteichanlagen und deren Ausrüstungen,
- Bau neuer Häfen oder neuer Auktionshallen, ausgenommen neue Anlandestellen,
- Bau, Erwerb oder Einfuhr von Fischereifahrzeugen, sofern in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/1139 nichts Anderes vorgesehen ist,
- Vorhaben, welche die Fangkapazität eines Schiffes erhöhen, sofern in Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/1139 nichts Anderes vorgesehen ist,
- Erwerb von Ausrüstung, die die Fähigkeit eines Fischereifahrzeugs zum Aufspüren von Fischen verbessert,
- Eigenleistungen von Zuwendungsempfänger/-innen in Form eigener Arbeitsleistungen und Materialbereitstellungen

Wie hoch ist der Fördersatz und wer ist zuwendungsfähig?

für natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, wie z.B. Angelvereine, Fischer/-innen, weitere Vereine, Unternehmen und Privatpersonen, gilt:

- grundsätzlicher Fördersatz 49%
- private Antragsteller/-innen, welche gem. §15 Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt sind, werden netto gefördert; ohne Vorsteuerabzugsberechtigung können brutto gefördert werden
- Kofinanzierung durch das Land M-V (wenn keine Landesmittel zur Verfügung stehen, muss der Antragsteller/-in die Kofinanzierung bei einer anderen Institution mit einem öffentlich kontrollierten Haushalt einwerben)

für juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie z.B. Kommunen und Kirchen, gilt:

- Fördersatz 100% der zuwendungsfähigen Bruttokosten
- Kofinanzierung ist durch den/ die Projektträger/-in selbst aufzubringen

weitere Förderbedingungen

- die FIWIG-Förderung setzt sich aus 70% EU-Mitteln (EMFAF-Fonds) und 30% nationaler Kofinanzierung zusammen
- dabei handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses
- es gilt das Erstattungsprinzip, d.h. Rechnungen und Ausgaben müssen vorfinanziert werden
- 5 oder 12 Jahre Zweckbindung für investive Maßnahmen
- es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Fördermittel

Wie erfolgt der Ablauf der FIWIG-Förderung?

1 Vorstellung der Projektidee

- nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit dem Regionalmanagement auf und klären, ob Ihre Idee grundsätzlich in den FIWIG-Förderrahmen passt (ggf. bei einer Vor-Ort Besichtigung)
 - ⇒ *Olaf Pommeranz, Regionalmanager, Tel: 03843-75561300, Email: olaf.pommeranz@lkros.de*
 - ⇒ *Kristina Baade, Mitarbeiterin, Tel: 03843-75561301, Email: kristina.baade@lkros.de*

2 Einreichung des Projektbogens

- Verschriftlichung und Einreichung des Projektbogens über das Regionalmanagement
- den Projektbogen finden Sie dazu auf Webseite: www.leader-ostsee-dbr.de

3 Projektauswahl durch die FLAG Ostsee-DBR

- Projektideen werden von den FLAG-Mitgliedern diskutiert und anschließend wird die Förderwürdigkeit anhand von festgelegten Projektauswahlkriterien bewertet
- entsprechend der erreichten Punktzahl und des zur Verfügung stehenden Budgets beschließt die FLAG die Förderung der Projektidee
- Regionalmanagement versendet per Email die Zu- oder Absage für die FIWIG-Förderung an die Projektträger/-innen

4 Förderantrag

- auf Grundlage des FLAG-Beschlusses und nach Information des Regionalmanagements können Projektträger/-innen den formellen FIWIG-Fördermittelantrag erarbeiten und anschließend bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Referat 480 - Fischerei, Fischwirtschaft) einreichen

5 Projektstart

- nach positiver Prüfung des Förderantrages, d.h. wenn alle Bedingungen für die Förderfähigkeit erfüllt sind, wird der Zuwendungsbescheid ausgestellt und erst dann darf mit der Projektumsetzung begonnen werden

6 Abrechnung und Verwendungsnachweis

- nach Fertigstellung der Projektbestandteile können auf Basis der bezahlten Rechnungen Auszahlungsanträge gestellt werden (Mindest-Auszahlungssumme beachten)
- abschließend muss ein Verwendungsnachweis erstellt werden

Alle Angaben ohne Gewähr.



**Finanziert von der
Europäischen Union**